



## Erklärungen:

- Die Umschulungsmaßnahme beginnt regelmäßig am 01.08. eines Kalenderjahres. Die Zahlungspflicht gilt, unabhängig vom tatsächlichen Beginn der Maßnahme, für das gesamte Schuljahr (01.08.-31.07.). Vorzeitige Beendigungen durch Abbrüche sind von den Berufsbildenden Schulen unverzüglich mitzuteilen und werden gesondert berechnet.
- Für Teile eines Jahres beträgt die Höhe des Umschülerentgeltes für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des in der Aufnahmebestätigung aufgeführten Jahresentgeltes.
- Die Zahlung der Umschülerentgelte durch die Träger erfolgt jeweils halbjährlich (01.02. und 01.08.)
- Der Aufnahmeantrag entspricht einem Kostenbescheid, weshalb keine weitere gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht.
- Der Umschüler/die Umschülerin, der Soldat/die Soldatin, der/die vom BFD betreut wird, hat dem zuständigen BFD eine gesonderte Abtretungserklärung vorzulegen.
- Für die Dauer der Umschulungsmaßnahme gilt der Entgeltsatz, der zum Anfang des Schuljahres des Beginns der Maßnahme, zum 01.08., durch das Kultusministerium festgelegt wird.

### Erklärung des Kostenträgers

Sofern kein Anspruch auf Erstattung der vollen Lehrgangskosten besteht oder kein Bewilligungsbescheid vorgelegt wird:  
Es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Lehrgangskosten

- in voller Höhe
- für den Bildungsgang insgesamt in Höhe von  
**EUR**

Die oben stehenden Erklärungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

► Bitte sofort an die o.a. Schule zurücksenden ◀

Stempel/Datum/Unterschrift des Kostenträgers